
S 12 AY 2765/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zu mutmaßlichen Schikanen der Asylbewerberleistungsverwaltung beim sog. Taschengeld
Leitsätze	<p>Eine einstweilige Reglungsanordnung ist zeitlich zu beschränken, wenn die Sach- und Rechtslage im gerichtlichen Eilverfahren kaum geprüft werden kann, weil einerseits dem Eilantragsteller ein weiteres Zuwarten auf die ihm mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zustehende existenzsichernde Leistungen nicht zuzumuten ist und andererseits die Leistungsverwaltung prozessrechtswidrig jedwede Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung im Gerichtsverfahren unterlässt und insbesondere ihre Verwaltungsvorgänge rechtswidrig geheim hält.</p> <p>Nach dem Grundgesetz muss sich in Deutschland kein Ausländer zwischen seiner Familie und seinem Asylrecht entscheiden, weil eine derartige Zwangslage die Grundrechte auf Asyl, Ehe, Familie und Erziehung des eigenen Kindes verletzt.</p> <p>Gegebenenfalls stellt es wegen der absehbaren Rechtsfolgen eines hypothetischen Verstoßes gegen die räumlichen Beschränkungen einer Aufenthaltsgestattung eine Schikane dar, wenn eine Behörde einem Asylsuchenden Vater und Ehemann das sog. „Taschengeld“ ohne nachvollziehbaren Grund streicht und ihm gleichzeitig</p>

wöchentlich 600 km lange Reisen abnötigt, um seine Ehefrau und seinen Sohn im Bundesgebiet aufsuchen zu können, derentwegen der mittellos gelassene Antragsteller wiederum Gefahr läuft, postalisch so schlecht erreichbar zu sein, dass seine Asylbewerberleistungen einzuschränken und sein Asylverfahren förmlich einzustellen sind.

Für eine erfolgreiche Rechtsverteidigung gegen bestehende Barauszahlungsansprüche muss eine Behörde zumindest mithilfe der Vorlage geeigneter Verwaltungsvorgänge entweder dartun, wann und wie sie in welcher Höhe die Barleistung ausgezahlt habe, oder aber darlegen, warum sie dies ausnahmsweise unterlassen durfte.

Der bestrittene Erhalt von Bargeld stellt für den (Sozial-) Leistungsempfänger aus beweisrechtlicher Sicht eine negative Tatsache der alleinigen Sphäre des (Sozial-) Leistungsschuldners dar, die sich regelmäßig aus Beweismittelnot nicht weiter substantiieren lässt.

Normenkette

[Art. 6 GG](#), [Art. 16a GG](#)

[§ 1 AsylbLG](#), [§ 1a AsylbLG](#), [§ 3 AsylbLG](#), [§ 3a AsylbLG](#)

[§ 33 AsylG](#), [§ 34 AsylG](#), [§ 38 AsylG](#), [§ 75 AsylG](#)

[§ 60 AufenthG](#)

[§ 86b SGG](#), [104 SGG](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 12 AY 2765/23 ER
06.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

-
-

3. Instanz

Datum

-

Â

Tenor:

- 1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit vom 21.11.2023 bis zum 20.02.2024 vorläufig Grundleistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz unter Anrechnung gegebenenfalls bereits erbrachter Taschengeldzahlungen zu gewähren.**

Â

- 2. Im Übrigen wird der Eilantrag abgelehnt.**

Â

- 3. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.**

Â

Â

Â

Gründe:

Â

Gründe

Â

I.

Â

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung Leistungen zur Deckung persÃ¶nlicher BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens (sog. â€œTaschengeldâ€œ) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Â

Der am 1989 geborene Antragsteller ist vietnamesischer StaatsangehÃ¶riger. Er reiste in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. Ihm wurde zur DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet am 14.09.2023 nur mit rÃ¤umlichen BeschrÃ¤nkungen gestattet. Seine Aufnahme in die Landeserstaufnahmeeinrichtung des Landes Baden-WÃ¼rttemberg in Karlsruhe (LEA) erfolgte am 17.10.2023. Am selben Tag erlaubte ihm der Antragsgegner ausnahmsweise, den Bereich der Aufenthaltsgestattung vom 17.10.2023 bis 31.10.2023 zu verlassen, um sich zu seiner Frau und seinem Sohn nach Berlin zu begeben. Eine inhaltsgleiche Erlaubnis erteilte ihm der Antragsgegner am 02.11.2023 ab dann bis zum 15.11.2023.

Â

In der Folgewoche hat der Antragsteller anstelle Berlins am 21.11.2023 das Sozialgericht Karlsruhe aufgesucht. Hier trÃ¤gt er vor, dringend auf die sofortige Auszahlung des â€œTaschengeldesâ€œ angewiesen zu sein. Er habe es fÃ¼r zwei Monate nicht erhalten. Dies verstehe er nicht. Er bitte um schnellstmÃ¶gliche Entscheidung. An das Gericht habe ihn die â€œCaritasâ€œ verwiesen. Vorgelegt hat der Antragsteller nebst den Reisegenehmigungen den ebenso vom Antragsgegner ausgestellten

Ersatzausweis der LEA Karlsruhe. Dort sind handschriftlich (wohl seitens der Caritas neben der Gerichtsadresse und dessen Öffnungszeiten) folgende Stichpunkte aufgelistet:

â€œevtl. beim Sozialgericht klagenâ€œ

â€œZeitpunkt der Auszahlung ist nicht klarâ€œ

â€œes gibt keinen rationalen Grundâ€œ

â€œsein Interesse ist grÃ¶Ã¶erâ€œ

â€œ! Erziehungsschikane â€œ dazu sind sie nicht da, zu erziehenâ€œ

Â

Der nicht fachkundig vertretene Antragsteller beantragt demnach vor dem Sozialgericht sinngemÃ¤Ã¶ in einer (prozessfÃ¼rsorglich richterlich) sachdienlich formulierten Fassung,

Â

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab 17.10.2023 vorlÃ¤ufig Grundleistungen zur Deckung persÃ¶nlicher BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens nach [Â§ 3 I 2 AsylbLG](#) unter Anrechnung ggfs. bereits zwischenzeitlich erbrachter Leistungen zu gewÃ¤hren.

Â

Dem Antragsgegner hat das Gericht den Eingang des Eilantrags am 21.11.2023 mitgeteilt. Zugleich hat es ihn zur Erwidern und Vorlage der VerwaltungsvorgÃ¤nge binnen einer Woche aufgefordert. Hierbei ist der Hinweis ergangen, dass gerichtlich auch entschieden werden kÃ¶nnen, wenn die

Erwiderung nicht fristgemäß eingeleitet.

Ä

Der Antragsgegner hat dennoch binnen zwei Wochen die Verwaltungsvorgänge für sich behalten, keinen Antrag gestellt und auch sonst im Gerichtsverfahren nicht mitgewirkt.

Ä

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Prozessakte verwiesen.

Ä

II.

Ä

1. Obwohl der Antragsgegner weder auf den Eilantrag erwidert noch seine Verwaltungsvorgänge vorgelegt hat, darf das Gericht seinem Hinweis vom 22.11.2023 entsprechend gemäß [§ 104 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Zwecke der in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes besonders gebotenen Prozessbeschleunigung in der Sache entscheiden. Das Gericht hat nämlich die zur Antragsabwehr gesetzte Wochenfrist abgewartet und ihm hierfür sogar eine zweite Woche zugestanden.

Ä

2. Ab dem (wegen dieser Verzögerung bereits zwei Wochen) zurückliegenden Zeitpunkt des Eingangs des Eilantrags bei Gericht ist er sowohl zulässig als auch begründet.

Ä

Rechtsgrundlage für die von den

Antragstellern begehrte gerichtliche Eilentscheidung ist [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#). Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Ä

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist Voraussetzung, dass ein dem Antragsteller zustehendes Recht oder rechtlich geschütztes Interesse vorliegen muss (Anordnungsanspruch), das ohne Gefährdung des vorläufigen Rechtsschutzes vereitelt oder wesentlich erschwert würde, so dass dem Antragsteller schwere, unzumutbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Anordnungsgrund). Der Anordnungsanspruch betrifft die Frage der Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs, also ob der materielle Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, besteht. Der Anordnungsgrund betrifft die Frage der Eilbedürftigkeit, also ob es bei Abwägung aller betroffenen Interessen unzumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung muss also für die Abwendung wesentlicher Nachteile nötig sein, das heißt es muss eine dringliche Notlage vorliegen, die eine sofortige Entscheidung erfordert. Eine solche Notlage ist bei einer Gefährdung der Existenz oder erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen zu bejahen (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, [§ 86b SGG](#), Stand: 22.02.2021, Rn. 412; Keller in Meyer-

Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§Â 86b Rn. 27).

Â

Nach [Â§Â 86b Abs.Â 2 SatzÂ 4 SGG](#) in Verbindung mit [Â§Â 920 Abs.Â 2 ZPO](#) sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, [Â§Â 86b SGG](#), Stand: 22.02.2021, Rn. 383; Keller in Meyer-Ladewig/Keller, SGG, 14. Auflage 2023, Â§Â 86b Rn. 42). Glaubhaftmachung bedeutet das Dargelegen der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Anordnung der guten Möglichkeit, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können. Es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 07.04.2011 – [B 9 VG 15/10 B](#), juris Rn. 6; BSG, Beschluss vom 08.08.2001 – [B 9 V 23/01 B](#), juris Rn. 5).

Â

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen nicht isoliert nebeneinander. Es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit beziehungsweise Schwere des drohenden Nachteils, also dem Anordnungsgrund, zu verringern sind und umgekehrt. Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig

oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. Auch dann kann aber nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, [Â§Â 86b SGG](#), Stand: 22.02.2021, Rn. 475-478; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, [Â§Â 86b Rn. 27](#)).

Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, [Â§Â 86b SGG](#), Stand: 22.02.2021, Rn. 506-507; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, [Â§Â 86b Rn. 31](#)). Wegen des Gebots nach [Art.Â 19 Abs.Â 4 GG](#), effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, ist von diesem Grundsatz eine Abweichung nur dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht mehr gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Eine solche Fallgestaltung ist anzunehmen, wenn es im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums während eines Verfahrens geht. Ist während des Hauptsacheverfahrens das Existenzminimum nicht gedeckt, kann diese Beeinträchtigung nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden, selbst, wenn die im Rechtsbehelfsverfahren erstrittenen Leistungen rückwirkend gewährt werden. Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an den

Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend präzisieren (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 20.05.2020 â [1 BvR 2289/19](#), juris Rn. 9; BVerfG, Beschluss vom 22.11.2002 â [1 BvR 1586/02](#), juris Rn. 7; BVerfG, Beschluss vom 29.07.2003 â [2 BvR 311/03](#), juris Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 â [1 BvR 569/05](#), juris Rn. 24-25; vergleiche dazu Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, [Â§Â§ 86b SGG](#), Stand: 22.02.2021, Rn. 513-514; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, [Â§Â§ 86b Rn. 2a](#)). Kann vom Gericht eine vollständige Aufklrung der Sach- und Rechtslage unter Bercksichtigung der Krzer der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren regelmssig zur Verfgung stehenden Zeit nicht verwirklicht werden, so ist anhand einer sorgfltigen und hinreichend substantiierten Folgenabwgung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 14.09.2016 â [1 BvR 1335/13](#), juris Rn. 20). Andererseits ist es nach Sinn und Zweck des Eilverfahrens regelmssig nicht Aufgabe der Gerichte, schon im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine umfassende rechtliche Prfung der Hauptsache vorzunehmen. Denn damit wrde die Effektivitt dieses Verfahrens geschwcht. Der grundstzlich summarische Charakter des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens folgt aus dem Wesen vorlufiger Rechtsschutzgewhrung und steht mit [Art.Â 19 Abs.Â 4 GG](#) nicht in Widerspruch (BVerfG, Beschluss vom 20.05.2020 â [1 BvR 2289/19](#), juris Rn. 9; BVerfG, Beschluss vom 27.05.1998 â [2 BvR 378/98](#), juris Rn. 17).

Â

Gemessen an diesen Beurteilungsmaßstäben kann sich der Antragsteller im Verfahren [S 12 AY 2765/23 ER](#) auf einen Anordnungsanspruch und -grund berufen. Im Rahmen der existenzsicherungsrechtlich gebotenen Folgenabwägung ist das sicherlich gegebene fiskalische Interesse des Antragsgegners an der Einbehaltung der Bargeldleistung nachrangig gegenüber dem Interesse des Antragstellers an der Gewährung des ihm mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zustehenden â€œTaschengeldesâ€œ.

Â

Einen Anordnungsanspruch hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, weil er in hinreichend substantiierter Form darzulegen vermochte, dass der Antragsgegner ihm rechtswidrig die Grundleistungen nach [Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) nicht vollumfänglich gewährt.

Â

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen ist dem Eilantragsteller als Asylsuchendem während seiner Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmeeinrichtung des Antragsgegners in Karlsruhe von diesem gemäß [Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) auch das sog. â€œTaschengeldâ€œ zu gewähren. Diese Bargeldleistung steht dem Antragsteller Satz 2 der Vorschrift zufolge nämlich als â€œLeistung zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebensâ€œ zu. Die Höhe dieses â€œTaschengeldesâ€œ beträgt im Fall des erwachsenden Leistungsberechtigten nach [Â§ 3a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b\)](#) im Jahr 2023 noch monatlich 146,- â€œâ€œ, weil er in der LEA Karlsruhe untergebracht ist.

Â

Dass der Antragsgegner dieses
â€œTaschengeldâ€œ bislang gestrichen
hat, vermag das Gericht im Rahmen
seiner summarischen PrÃ¼fung im
Eilverfahren nicht mit Gewissheit
festzustellen. Denn genauso wenig wie
fÃ¼r (den Antragsteller und) die
â€œCaritasâ€œ ist auch fÃ¼r das Gericht
nicht nachvollziehbar, ob, und wann bzw.
ggfs. warum die Barauszahlungen
unterblieben bzw. ggfs. seit der Anrufung
des Gerichts vom Antragsgegner (nicht)
nachgeholt worden sind.

Â

Diese Unklarheit geht indes im Verfahren
[S 12 AY 2765/23 ER](#) zulasten des
Antragsgegners. FÃ¼r eine erfolgreiche
Rechtsverteidigung gegen bestehende
BarauszahlungsansprÃ¼che muss eine
BehÃ¶rde zumindest mithilfe der Vorlage
geeigneter VerwaltungsvorgÃ¤nge
entweder dartun, wann und wie sie in
welcher HÃ¶he die Barleistung ausgezahlt
habe, oder aber darlegen, warum sie dies
ausnahmsweise unterlassen durfte. Die
BehÃ¶rde trifft nÃ¤mlich wegen des
Beweises der (Sozial-)
Leistungserbringung die objektive
Beweis- bzw. Substantiierungslast. Denn
bei der (Sozial-) LeistungserfÃ¼llung
handelt es sich um eine
anspruchsvernichtende Einwendung des
(Sozialleistungs-) Schuldners. Betreffend
die unterlassene Auszahlung rechtlich
zustehender Barleistungen sind keine
Ã¼berhÃ¶hten Anforderungen an das
Vorbringen eines (Sozial-)
LeistungsempfÃ¤ngers zu stellen. Der
bestrittene Erhalt von Bargeld stellt fÃ¼r
den (Sozial-) LeistungsempfÃ¤nger aus
beweisrechtlicher Sicht eine negative
Tatsache der alleinigen SphÃ¤re des
(Sozial-) Leistungsschuldners dar, die sich
regelmÃ¤ÃŸig aus Beweismitteln nicht

weiter substantiieren lässt.

Ä

Trotz seiner Substantiierungslast hat der Antragsgegner im Verfahren [S 12 AY 2765/23 ER](#) nicht einmal behauptet, das „Taschengeld“ tatsächlich gewährt zu haben. Erst recht hat das Regierungspräsidium Karlsruhe diese Einwendung nicht hinreichend durch die Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. einer Auszahlungsquittung des Antragstellers) substantiiert. In Ermangelung dessen besteht keine Veranlassung, von den glaubhaften Angaben des glaubwürdigen Antragstellers abzuweichen. Ihm zufolge ist der künftige „Zeitpunkt der Auszahlung“ des ihm kraft Gesetzes zustehenden „Taschengeldes“ schlechterdings „nicht klar“ geworden. Hierfür kann ein sachlicher (bzw. „rationaler“) Grund namentlich auch nicht den Verwaltungsvorgängen entnommen werden. Denn diese hat die der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums des Inneren von Thomas Strobl (CDU) unterstellte Behörde rechtswidrig unter Verschluss gehalten entgegen ihrer sozialgerichtsverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht aus [§ 104 Satz 5 SGG](#)

.

Ä

Nach Maßgabe der dergestalt prozessrechtswidrig manipulierten sozialgerichtlichen Prüfungsdichte und der deswegen können Erkenntnismittellage erscheint das unzweifelhafte fiskalische Interesse des Antragsgegners an der Einbehaltung des Taschengeldes nachrangig gegenüber dem überragenden Interesse des Antragstellers an der Gewährung des ihm mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit zustehenden existenzsichernden $\hat{\text{a}}\hat{\text{a}}$ Taschengeldes $\hat{\text{a}}\hat{\text{a}}$. Auf dieses ist der Antragsteller zum Schutz grundrechtlicher Positionen noch mehr angewiesen als es Asylsuchende in Landeserstaufnahmeeinrichtungen $\frac{1}{4}$ blicher Weise ohnehin schon allein deswegen sind, weil die Asylbewerberleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unerl $\ddot{\text{a}}\text{ss}$ lich sind und damit der verfassungskr $\ddot{\text{a}}\text{f}$ tigen Gew $\ddot{\text{a}}\text{h}$ rleistung eines menschenw $\ddot{\text{u}}\text{r}$ digen $\ddot{\text{A}}\hat{\text{a}}$ berlebensminimums dienen, welches in Deutschland auch Menschen vietnamesischer Staatsangeh $\ddot{\text{a}}\text{r}$ igkeit beanspruchen k $\ddot{\text{a}}\text{n}$ nen (vgl. [Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#)).

$\hat{\text{A}}$

$\ddot{\text{A}}\hat{\text{a}}$ ber dieses $\hat{\text{a}}\hat{\text{a}}$ bereits f $\frac{1}{4}$ r sich allein genommen das fiskalische Interesse des Antragsgegners regelm $\ddot{\text{a}}\text{ss}$ ig $\frac{1}{4}$ berwiegende $\hat{\text{a}}\hat{\text{a}}$ Schutzbed $\frac{1}{4}$ rfnis hinaus, hat der Antragsteller im Verfahren [S 12 AY 2765/23 ER](#) weitere zwingende verfassungskr $\ddot{\text{a}}\text{f}$ tige Gr $\frac{1}{4}$ nde f $\frac{1}{4}$ r den Erlass der gerichtlichen Eilandordnung hinreichend glaubhaft gemacht durch die Vorlage der Erlaubnisse vom 17.10.2023 und 02.11.2023. Unter deren verst $\ddot{\text{a}}\text{nd}$ iger W $\frac{1}{4}$ rdigung droht dem Asylantragsteller aufgrund der wahrscheinlich rechtswidrigen Einbehaltung des Taschengeldes durch den Antragsgegner n $\ddot{\text{a}}\text{m}$ lich nicht nur der Erlass einer ggfs. folgefehlerhaften Einschr $\ddot{\text{a}}\text{n}$ kung weiterer Sozialleistungsanspr $\frac{1}{4}$ che mit sofortiger Wirkung durch denselben Antragsgegner. Daneben l $\ddot{\text{a}}\text{u}$ ft der Antragsteller wegen der wahrscheinlich rechtswidrigen Einbehaltung seines $\hat{\text{a}}\hat{\text{a}}$ Taschengeldes $\hat{\text{a}}\hat{\text{a}}$ nach Ablauf einer Woche auch Gefahr, aus der Bundesrepublik Deutschland

abgeschoben zu werden. Im Einzelnen:

Â

Die Reiseerlaubnisse des Antragsgegners vom 17.10.2023 und 02.11.2023 bestimmen, dass der Antragsteller nur in den ihm darin vorab genehmigten Zeiträumen den räumlich begrenzten Bereich seiner Aufenthaltsgestattung verlassen darf. Dessen Verlassen ist jedoch unerlässlich, damit der Asylantragsteller quer durch das ganze Bundesgebiet zu seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind nach Berlin reisen kann. Misslingen dem wohl rechtswidrig um sein "Taschengeld" gebrachten Asylantragsteller ggfs. eine rechtzeitige Rückreise von Berlin in die ihm vom Antragsgegner zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung in Karlsruhe, drohte dem Antragsteller "erstens" die Einschränkung seines Anspruchs auf Asylbewerberleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1., [§ 1a Abs. 5 Satz 1 Ziff. 6.](#) AsylbLG. Ggfs. würde der Asylantragsteller nämlich den ihm hier ggfs. gewährten Termin zur förmlichen Asylantragstellung (bei der zuständigen Außenstelle) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abwesenheitsbedingt (nicht einmal zur Kenntnis nehmen oder aber trotz vorheriger Kenntnisnahme mangels Rückreisefinanzierung dennoch) nicht wahrnehmen können. Dies hätte der Antragsgegner ggfs. zum Anlass zu nehmen, die Asylbewerberleistungen des Antragstellers zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß den o.g. Vorschriften einzuschränken.

Â

Neben dieser ggfs. folgefehlerhaft rechtswidrigen Einschränkung existenzsichernder Leistungen drohte dem Asylantragsteller "zweitens"

eine sofortige Abschiebung, falls der Antragsgegner effektiv eine rechtzeitige Rückreise aus Berlin nach Karlsruhe vereitelte, indem er das für die Rückreisefinanzierung erforderliche "Taschengeld" des Antragstellers rechtswidrig einbehält. An die Einhaltung der räumlichen Beschränkungen der Aufenthaltsgestattung ist nämlich nicht nur das Fortbestehen einer uneingeschränkten Asylbewerberleistungsgewährung geknüpft. Falls der Antragsteller mangels "Taschengeld" nicht rechtzeitig von seiner Kernfamilie in Berlin in die ihm für das Asylverfahren zugewiesene LEA Karlsruhe zurückkehrte, drohte ihm auch eine Einstellung des Asylverfahrens gemäß [§ 33 Abs. 1](#) und 2 Satz 1 Ziff. 3 Asylgesetz (AsylG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trifft dann nämlich keine inhaltliche Entscheidung über den Asylantrag des Asylantragstellers. Das BAMF prüft ggf. nur das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach [§ 60 Abs. 5](#) und 7 Aufenthaltsgesetz. Wenn diese nicht vorliegen, erlässt das BAMF einen Bescheid, mit dem es den Asylantragsteller gemäß [§ 38 Abs. 2 AsylG](#) zur Ausreise innerhalb einer Woche auffordert und ihm die Abschiebung androht. Ein hiergegen ggf. eingelegter Rechtsbehelf entfaltet keine aufschiebende Wirkung ([§ 34](#), [§ 38 Abs. 2](#), [§ 75 Abs. 1 AsylG](#)).

Ä

Schon deshalb hat der Antragsteller nach den diesbezüglichen verfassungskräftigen Wertentscheidungen des Grundgesetzes (GG) für die Zeit ab dem Eingang bei Gericht auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Auf die

existenzsichernden Leistungen ist der Antragsteller nämlich wegen der ihm persönlich (verfassungs-) rechtlich fehlenden Freizügigkeit und seiner vom Antragsgegner behördlich angeordneten räumlichen Trennung von Frau und Kind während des Asylverfahrens umso mehr angewiesen. Das Gericht muss bei der Anwendung von [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) nämlich [Art. 6](#) und [16a GG](#) zur lebenspraktischen Wirksamkeit bringen und hierzu im Verfahren [S 12 AY 2765/23 ER](#) das Vorliegen eines Anordnungsgrundes erst recht bejahen. Aufgrund der räumlichen Beschränkungen der Aufenthaltsgestattung auf Karlsruhe und der zeitlichen Beschränkungen der diesbezüglichen Ausnahmegenehmigungen seitens des Antragsgegners muss der Asylantragsteller nämlich durchschnittlich einmal wöchentlich 602 km weite Reisen quer durch die Bundesrepublik finanzieren, um weder in Karlsruhe sein Asylverfahren noch seine Kernfamilie in Berlin zu verlieren.

Â

Diese Reisen sind unerlässlich, da der Antragsteller ohne sie seine verfassungskräftigen Rechte und Pflichten aus [Art. 6 GG](#) und [Art. 16a GG](#) nicht verwirklichen könnte. Er kann in der Bundesrepublik Deutschland nämlich seine Ehe und sein Familienleben nach dem Willen der Asylbewerberleistungsverwaltung des Landes Baden-Württemberg nur führen, wenn er monatlich ca. 2.400 Kilometer weit zwischen dem Durchführungsort seines Asylverfahrens und dem Aufenthaltsort seiner Frau und seines Kindes hin- und herpendelt. Indes stellt [Art. 6 Abs. 1 GG](#) auch vietnamesische Ehen und Familien und Kinder nicht minder unter den

besonderen Schutz der staatlichen Ordnung als deutsche Ehen und Familien und Kinder. Dieser Schutz des Ehe- und Familienlebens ist deshalb vom Antragsgegner und â hilfswise â vom Sozialgericht dergestalt zu gewÃhrleisten, dass dem Antragsteller zumindest nicht von der Innenverwaltung des Landes Baden-WÃ¼rttemberg die MÃglichkeit genommen wird, sein â Taschengeldâ fÃ¼r die allwÃhentliche innerdeutsche FamilienzusammenfÃ¼hrung und Familientrennung aufzuwenden, welche ihm die rÃumlichen und zeitlichen BeschrÃnkungen der Aufenthaltsgestattung des Antragsgegners abverlangen.

Â

Zudem genÃ¼gt der Antragsteller nur im Wege dieser kostspieligen Reisen seiner Pflicht zur Pflege und Erziehung seines Kindes in Berlin. Pflege und Erziehung stellen nach [Art. 6 Abs. 2 GG](#) aber sowohl eine ihm zuvÃrderst obliegende Pflicht als auch sein natÃ¼rliches Grundrecht dar. Auch dies ist bei der Asylbewerberleistungsverwaltung von der zustÃndigen BehÃrde (bzw. bei der Entscheidung Ã¼ber einstweiligen Anordnungen nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) vom ggfs. angerufenen Sozialgericht anordnungsbegrÃ¼ndend) zu berÃ¼cksichtigen. Im Verfahren [S 12 AY 2765/23 ER](#) droht indes nach der inzwischen wohl siebenwÃhlichen staatlichen Kindesentziehung in Anbetracht des jungen Lebensalters des kleinen Kindes des selbst erst 24-jÃhrigen Antragstellers bereits eine empfindliche StÃrung der Bindung von Vater und Sohn. Dabei dÃ¼rfen [Art. 6 Abs. 3 GG](#) zufolge Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durch staatliche Stellen nur von der Familie getrennt werden, wenn die

Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen. Dennoch trennt der Antragsgegner hier dem Antragsteller nach Lage der Gerichtsakte wohl ohne sachlichen Grund faktisch von seinem Sohn, indem er dem Asylsuchenden gleichzeitig auferlegt, regelmäßig sein Asyl- und sein Asylbewerberleistungsungsverfahren in Karlsruhe zu betreiben, und ihm zugleich ohne nachvollziehbaren Grund das sog. „Taschengeld“ streicht, welches der Antragsteller dringend benötigte, um von hier zum Sohn nach Berlin zu pendeln.

Â

Weil die Innenverwaltung des Landes Baden-Württemberg im Fall des Antragstellers rechtswidrig ihre Verwaltungsvorgänge geheim gehalten hat, kann im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht mit Gewissheit festgestellt werden, ob bei der Gerichtsanhörung das mutmaßliche Behördengeheimnis zutreffend als „Schikane“ bezeichnet worden ist. Ungeachtet dieser Zweifel in tatsächlicher Hinsicht, bestanden ggfs. zumindest in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine Zweifel: Nach dem Grundgesetz muss sich in Deutschland kein Ausländer zwischen seiner Familie und seinem Asylrecht entscheiden, weil eine derartige Zwangslage die Grundrechte auf Asyl, Ehe, Familie und Erziehung des eigenen Kindes verletzt. Gegebenenfalls stellt es wegen der absehbaren Rechtsfolgen eines hypothetischen Verstoßes gegen die räumlichen Beschränkungen einer Aufenthaltsgestattung eine Schikane dar, wenn eine Behörde einem Asylsuchenden Vater und Ehemann das sog. „Taschengeld“ ohne nachvollziehbaren Grund streicht und ihm

gleichzeitig wÄ¼hrentlich 600 km lange Reisen abnÄ¼tigt, um seine Ehefrau und seinen Sohn im Bundesgebiet aufsuchen zu kÄ¼nnen, derentwegen der mittellos gelassene Antragsteller wiederum Gefahr lÄ¼uft, postalisch so schlecht erreichbar zu sein, dass seine Asylbewerberleistungen einzuschrÄ¼nken und sein Asylverfahren fÄ¼rmlich einzustellen sind.

Ä

Die einstweilige Anordnung des Gerichts wird bis einschlieÄ¼lich 20.02.2024 beschrÄ¼nkt. Eine einstweilige Reglungsanordnung ist zeitlich zu beschrÄ¼nken, wenn die Sach- und Rechtslage im gerichtlichen Eilverfahren kaum geprÄ¼ft werden kann, weil einerseits dem Eilantragsteller ein weiteres Zuwarten auf die ihm mit Ä¼berwiegender Wahrscheinlichkeit zustehende existenzsichernde Leistungen nicht zuzumuten ist und andererseits die Leistungsverwaltung prozessrechtswidrig jedwede Mitwirkung bei der SachverhaltsaufklÄ¼rung im Gerichtsverfahren unterlÄ¼sst und insbesondere ihre VerwaltungsvorgÄ¼nge rechtswidrig geheim hÄ¼lt. Das ist hier der Fall (s.o.).

Ä

3. FÄ¼r die schon vor der Anrufung des Sozialgerichts Karlsruhe am 21.11.2023 vorvergangene Zeit ist in Ermangelung eines Anordnungsgrundes der Eilantrag abzulehnen. Aus dieser Vorvergangenheit in die Gegenwart fortwirkende, schwere, irreparable und unzumutbare Nachteile sind nicht ersichtlich (vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Ä¼ 86b SGG](#) (Stand: 20.11.2023), Rn. 434).

Ä

4. Die Entscheidung zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten folgt aus [Â§ 193 SGG](#) analog, dem weit überwiegenden Obsiegen des Antragsstellers, der einseitigen Veranlassung des Eilverfahrens durch den Antragsgegner sowie der durch ihn verursachten Notwendigkeit einer strittigen Erledigung.

Â

5. Dieser Beschluss kann gemäß [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1, Satz 2 SGG](#) nicht mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden Württemberg angefochten werden, da im Hauptsacheverfahren eine Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts bedurfte, weil das hier angefochtene Verwaltungshandeln die Gewährung einer Geldleistung betrifft und insgesamt weniger als 750,- € im Streit stehen.

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 13.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024